

berts Tod innerhalb einer Glossenschicht zeitgenössisch eingeschrie-

denherrschaft der Sanudo, aber eine in Venedig ausgestellte Schenkungsurkunde überkommen ist, die Marco I. noch am 3. September 1227 als lebend und im Besitz seiner Ägäisherrschaft zeigt, wird es zeitlich sehr eng, eine Belehnung von dessen Sohn Angelo mit der Herrschaft über die Kykladeninseln durch Kaiser Robert noch unterzubringen, selbst dann, wenn Robert (erst) am 6. November 1227 verstorben sein sollte. Bei Ansatz des 6. Novembers 1226 als Roberts Todestag wäre Marcos II. briefliche Behauptung evident als falsch erwiesen. Doch unhaltbar in dieser Form ist sie ohnehin, zumindest bezogen auf das Herzogtum Naxos. Denn Saint-Guillain muss bei seinem 'Rettungsversuch' zusätzlich auch noch eine seit der *Chronica extensa* des Dogen Andrea Dandolo (zu dieser vgl. Anm. 24) S. 292,5–10 in der venezianischen Chronistik des 14. Jahrhunderts bezeugte militärische Intervention Marcos I. auf Kreta in den Jahren 1229/30 als das Resultat einer „confusion“ (S. 230) eliminieren, um Marco I. bereits zwischen dem 3. September 1227 und dem 6. November 1227 historiographisch zu Tode bringen zu können. Doch gerade bei einem Chronisten wie Andrea Dandolo ist derlei immer hochriskant, denn dieser war ein penibler, geradezu modern 'quellenkritisch' arbeitender Geschichtsschreiber. Irgendeine Quelle, wenn auch subtil zum höheren Ruhme Venedigs eingefärbt interpretiert, hat er immer vorliegen gehabt für jede seiner Angaben; im Zweifelsfall hat eher der moderne Forscher diesen Bezugstext noch nicht gefunden. Und auch für die von Saint-Guillain so gerne eliminierte Angabe Andrea Dandolos über Marcos I. Aktivitäten auf Kreta in den Jahren 1229/30 lässt sich eine auf Kreta verfasste und noch unpublizierte zeitgenössische Quelle aus dem Jahr 1236 aufweisen, die Marco I. 1228/29 dort bezeugt. Zu ihr demnächst einmal an anderer Stelle. Als eine in Überlegungen zum Todestag Kaiser Roberts miteinzubeziehende Quellenstelle ist die angebliche Belehnung des zweiten Kykladenherrschers aus dem Hause Sanudo durch Kaiser Robert auf jeden Fall also zu streichen. – Das heißt nun andererseits aber nicht, dass Angelo Sanudo nicht durchaus noch zu Lebzeiten seines Vaters durch Kaiser Robert belehnt worden sein könnte: nur eben nicht mit dem Dukat Naxos. Sondern eventuell mit einem anderen Lehen im näheren Umkreis von Konstantinopel. Denn Angelo hatte sich schließlich mit einer Tochter des Macaire de Sainte-Menehoulde vermählt, des *panetarius* des Reiches im Jahr 1205, und zwar in *Palazzo del detto Imperator Latino*, vgl. Marino Sanudo Torsello, *Istoria del Regno di Romania*, in: Charles HOPF, *Chroniques Gréco-Romanes inédites ou peu connues* (Paris 1873) S. 99–170, hier S. 115 bzw. Eutychia PAPADOPOULOU, Marino Sanudo Torsello, *Istoria di Romania* (National Hellenic Research Foundation. Institute for Byzantine Research. Sources 4, Athen 2000) S. 123,26–28. Das könnte sich durchaus in den Herrscherjahren Roberts zugetragen haben. Zu Macaire vgl. Jean LONGNON, *Les compagnons de Villehardouin. Recherches sur les croisés de la quatrième croisade* (Ecole pratique des Hautes Etudes. IV^e section. Centre de recherches d'histoire et de philologie. V. Hautes études médiévales et modernes 30, 1978) S. 45–48. Da Macarius einen Sohn als Nachfolger in seinen Besitzungen in der Romania nicht hinterlassen hat (wohl offenbar aber einen Neffen), dürfte Angelos Gattin durchaus nennenswerte Besitzungen als Mitgift erhalten bzw. geerbt haben, mit denen Angelo nach der Hochzeit zu belehnen war. – Mit Bezug auf jenen Brief Marcos II. ist der Herrschaftsbeginn Angelo Sanudos als Herzog von Naxos bei VAN TRICHT, *Latin Renovatio* (wie Anm. 2) S. 208 zu früh datiert („1227–1262“).